

der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

2. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder am 9. November 2006 ein Abkommen über Konsultation, Informationsaustausch und technische Zusammenarbeit in Bezug auf ihre jeweiligen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte unterzeichneten;

3. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, mit dem Exekutivsekretär der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder auch weiterhin Konsultationen mit dem Ziel zu führen, die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zu fördern, insbesondere indem zu Treffen angeregt wird, die es ihren Vertretern ermöglichen, sich über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung ihrer wechselseitigen Zusammenarbeit und Koordinierung zu beraten;

4. *bittet* den Generalsekretär und den Exekutivsekretär, Konsultationen aufzunehmen, um die Möglichkeit des Abschlusses eines formellen Kooperationsabkommens zu prüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/224

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.49 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

61/224. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/7 vom 22. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2004 und des Berichtsentwurfs 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Ein-

satzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2004 und dem Berichtsentwurf 2005 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat²³⁷,

2. *begrüßt* die Ankündigung des zehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²³⁸ und der Gründung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 29. April 1997, der am 9. Mai 2007 in Den Haag begangen wird, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie auf der angemessenen politischen Ebene vertreten sind;

3. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/225

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 20. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.39/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kroatien, Malta, Monaco, Österreich, Portugal, Südafrika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Ukraine.

61/225. Weltdiabetestag

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁴⁰ sowie auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere die dort festgelegten gesundheitsbezogenen Entwicklungsziele, sowie auf ihre Resolutionen 58/3 vom 27. Oktober 2003, 60/35 vom 30. November 2005 und 60/265 vom 30. Juni 2006,

in der Erkenntnis, dass die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitsversorgungssysteme eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist,

sowie in der Erkenntnis, dass Diabetes eine chronische, schwächende und kostspielige Krankheit mit schweren Komplikationen ist, die für die Familien, die Mitgliedstaaten und die ganze Welt gravierende Risiken mit sich bringt und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele,

²³⁷ Siehe A/61/185.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 55/2.